



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2019

20. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht vom 29. Mai 2019	A454	Bekanntmachung Nachtragssatzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Haushaltsjahr 2019 ... A458	
Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks Änderung der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks vom 1. April 2019	A455	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die Auslage des Beteiligungsberichtes 2018 vom 4. Juni 2019	A460
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über die 67. Sitzung der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2019	A457	Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung der 67. Verbandsversammlung am 4. Juli 2019	A461
		Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 6. Juni 2019	A462
			A453

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht

Vom 29. Mai 2019

Aufgrund § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S.472) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen entstanden sind, maßgebliche Prozentsatz ist für das Jahr 2018 auf

3,47

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen im Sinne des § 231 Absatz 2 SGB IX festgesetzt.

Leipzig, den 29. Mai 2019

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Andreas Werner
Verbandsdirektor

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks Änderung der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks

Vom 1. April 2019

Der Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks hat gemäß § 20 Absatz 4 Ziffer 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 in seiner Sitzung vom 1. April 2019 die Änderung von Artikel 2 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4, Art. 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 bis 3, Artikel 23 Absatz 1 und 2 sowie von Artikel 24 Absatz 4 der Satzung des MDR vom 27. April 1992, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rundfunkrates vom 9. Mai 2016, beschlossen.

Artikel 2 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 bis 3, Artikel 23 Absatz 1 und 2 sowie von Artikel 24 Absatz 4 MDR-Satzung erhalten folgende Fassung:

Artikel 2 Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

(3) Die Programmdirektion Halle nebst den dazugehörigen Produktionskapazitäten hat ihren Sitz in Halle. Die Werbegesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt. Im Rahmen der Entwicklung des MDR sind die Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des MDR angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 5 Sitzungen

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Pressekonferenzen über Sitzungen des Rundfunkrates sind dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Den Mitgliedern des Rundfunkrates ist auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, an entsprechenden Unterrichtungen der Öffentlichkeit teilzunehmen.

Artikel 10 Landesgruppen

(1) Der Rundfunkrat gliedert sich in drei Landesgruppen. Jede Landesgruppe führt unter Vorsitz eines von ihr gewählten Mitgliedes mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages durch. Das Votum der Landesgruppe nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages ist vor der Zustimmung des Rundfunkrates einzuholen. Die Landesgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidet eine Landesgruppe anstelle des Rundfunkrates abschließend über eine Angelegenheit, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten Artikel 6 bis 8 der Satzung entsprechend.

Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss Halle, einen Programmausschuss Leipzig sowie einen Haushaltsausschuss. Über die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse beschließt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

Artikel 14 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 688,96. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 995,32, jeder Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Landesgruppen von Euro 841,96. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrates mehrere der in Satz 2 genannten Ämter wahr, erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung nur für die Wahrnehmung eines dieser Ämter. Sind für die Wahrnehmung der Ämter unterschiedliche Aufwandsentschädigungen geregelt, ist die Aufwandsentschädigung für das wahrgenommene Amt maßgeblich, für das bezogen auf die übrigen wahrgenommenen Ämter die Satzung die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 57,44 pro Sitzungstag. Der jeweils amtierende Vorsitzende oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates, einer Landesgruppe oder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 114,87 pro Tag der von ihnen geleiteten Sitzung. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Programmbirates für das Deutsche Fernsehen/ARD erhält der vom Rundfunkrat entsandte MDR-Vertreter oder -Vertreterin zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 141,41 sowie eine Aufwandsentschädigung von Euro 114,87 pro Sitzungstag.

Artikel 23 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 688,96. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 995,32, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Vorsitzenden der Ausschüsse von Euro 841,96. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Rundfunkrates

gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 57,44 pro Sitzungstag. Der jeweils amtierende Vorsitzende oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. eines Ausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 114,87 pro Tag der von ihm geleiteten Sitzung. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Artikel 24
Aufgaben des Intendanten oder der Intendantin

(4) Der Intendant oder die Intendantin kann Mitarbeiter des MDR schriftlich bevollmächtigen, die Anstalt im Rahmen

ihres Aufgabengebietes zu vertreten. Für Bevollmächtigungen, die zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als Euro 500.000 außerhalb von Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen berechtigen, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Sie wird in den amtlichen Verkündigungsblättern von Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen veröffentlicht.

Leipzig, den 1. April 2019

Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über die 67. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 28. Mai 2019

Gemäß § 23 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) wird bekannt gegeben:

Die 67. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE findet am

**Dienstag, den 25. Juni, 10:30 Uhr,
Neues Rathaus, Goldene Pforte/
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Beteiligungen
 - 2.1 Beschluss Personalangelegenheit VVO GmbH
 - 2.2 Beschluss Geschäftsordnung für die Geschäftsführung SDG mbH
3. Geschäftsbericht
4. Information zum Haushaltsjahr 2018
5. Beschluss Haushalt 2019
6. Beschluss 3. Fortschreibung Nahverkehrsplan Oberelbe
7. Beschluss Fortschreibung Maßnahmenliste Infrastrukturprogramm
8. Beschluss Strecke Dresden-Klotzsche – Ottendorf-Okrilla – Königsbrück für den S-Bahnverkehr
9. Information WLAN-Strategie im SPNV
10. Beschluss Verlängerung SPNV-Verkehrsverträge U 28 und RE 20
11. Beschluss SPNV-Verkehrsvertrag VVO-Dieselnetz
12. Beschluss Taktverdichtung RB 34 Dresden – Kamenz
13. Beschluss zum Einsatz von Twindexx-Steuerwagen für die S-Bahn Dresden
14. Information zur Umsetzung von Maßnahmen der ÖPNV-Strategiekommision
 - 14.1 PlusBus und TaktBus
 - 14.2 Sachsentarif
 - 14.3 AzubiTicket
 - 14.4 SchülerFreizeitTicket
15. Information Sachstand Reaktivierung Linie RB 110
16. Information bestehende Rabattierung des VVO-Tarifsortiments
17. Information zur Erweiterung des bestehenden Übergangstarifs für Fahrten zwischen VVO-Gebiet und ZVON
18. Beschluss Verlängerung Sondertarif City-Bus Pirna
19. Sonstiges

Dresden, 28. Mai 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Härig
Vorsitzender

Bekanntmachung

Nachtragssatzung des Kulturräumes Vogtland-Zwickau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 9. Mai 2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturräumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-)Beträge von	Erhöhung um	Verminde rung um	Damit werden die (Gesamt-)Beträge des Haushaltspans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	21.448.000 EUR	119.800 EUR		21.567.800 EUR
– ordentliche Aufwendungen	21.448.000 EUR	119.800 EUR		21.567.800 EUR
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR			0 EUR
– außerordentliche Erträge				
– außerordentliche Aufwendungen				
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen				
– Gesamtergebnis	0 EUR			0 EUR
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren				
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren				
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO				
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO				
– veranschlagtes Gesamtergebnis	0 EUR			0 EUR
Finanzaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.448.000 EUR	119.800 EUR		21.567.800 EUR
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.448.000 EUR	119.800 EUR		21.567.800 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	0 EUR			0 EUR
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	0 EUR			0 EUR
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
– Änderung des Finanzmittelbedarfs				

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Hebesatz zur Deckung der Ausgaben (Kulturredit) wird wie folgt neu festgesetzt:
von bisher 0,98217576 vom Hundert auf **0,93717857** vom Hundert

Die vom Kulturredit von seinen Mitgliedern zu erhebende Kulturredit wird von 6.925.000 Euro
erhöht auf **6.929.500 EUR**

Zwickau, den 29. Mai 2019

**Dr. Christoph Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes**

Der Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 wird vom 24. Juni 2019 bis zum 2. Juli 2019 im Sekretariat des Kulturredits Vogtland-Zwickau, Reichenbacher Straße 34 in Plauen öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme kann während der Öffnungszeiten (Mo/Mi/Fr 8–12 Uhr, Di/Do 8–17 Uhr) erfolgen.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
über die Auslage des Beteiligungsberichtes 2018**

Vom 4. Juni 2019

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

ab dem 21. Juni 2019

der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) für das Geschäftsjahr 2018 in der Geschäftsstelle in 02625 Bautzen, Rosenstraße 31, zur öffentlichen Einsichtnahme montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Bautzen, den 4. Juni 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
(RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung
der 67. Verbandsversammlung am 4. Juli 2019**

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Donnerstag, den 4. Juli 2019, 16.00–17.30 Uhr findet im

Landratsamt Görlitz,
Beratungsraum Landrat
Bahnhofstraße 24, in 02826 Görlitz
die

**67. Verbandsversammlung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien**

statt.

Schöpstal, den 5. Juni 2019

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bürgerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Benutzungssatzung des RAVON
6. Information zur Bestätigung der Endabrechnung T.A. Lauta 2018 laut Beschluss 228/56/15
7. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe „Wirtschaftsprüfung RAVON Jahresabschluss 2018–2022“

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Sitzung des Hauptausschusses**

Vom 6. Juni 2019

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:
Am Mittwoch, 26. Juni 2019 findet um 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung

3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2019
4. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2018 in das Folgejahr
5. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Analytik auf ZAOE-Deponien
6. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 6 schließt sich der nicht-öffentliche Teil an.

Radebeul, den 5. Juni 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
i. A. Otteni
Geschäftsführer

